



Informationsblatt

„Meister-Bafög“



Schüler/innen haben mit dem AufstiegsBAföG die Möglichkeit eine finanzielle staatliche Förderung zu beantragen, die unabhängig vom Einkommen der Eltern ist.

Die Förderung beinhaltet Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Hinzu tritt die Möglichkeit, ein zinsgünstiges Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über die Differenz zwischen Zuschussanteil und maximalem Förderbetrag abzuschließen. Die Zuschussanteile variieren je nach Fördergegenstand (Maßnahmekosten, Unterhaltsbedarf etc.).

Für die praxisintegrierte Ausbildung (PIA) ist lediglich eine Förderung für den schulischen Teil der Ausbildung möglich, hierbei kann eine Förderung für die Schulgebühren beantragt werden.

www.aufstiegs-bafog.de

Was wird gefördert?

Das Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG) fördert die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungs- und Ausbildungsabschlüsse wie Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in.

Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten.

Darüber hinaus ist die Förderung an bestimmte zeitliche und qualitative Anforderungen gebunden:

- Die Maßnahme muss **mindestens 400 Unterrichtsstunden** umfassen (Minstdauer).
- Bei **Vollzeitmaßnahmen** müssen in der Regel je Woche mindestens 25 Unterrichtsstunden an 4 Werktagen (Vollzeit-Fortbildungsdichte) stattfinden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern (maximaler Vollzeit-Zeitrahmen).
- Bei **Teilzeitmaßnahmen** müssen die Lehrveranstaltungen monatlich im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden (Teilzeit-Fortbildungsdichte) umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern (maximaler Teilzeit-Zeitrahmen).

Wer wird gefördert?

Alle, die sich mit einem Lehrgang oder an einer Fachschule auf eine anspruchsvolle berufliche Fortbildungsprüfung in Voll- oder Teilzeit vorbereiten. Und das unabhängig vom Alter.

Mit dem AFBG werden Sie gefördert, wenn Sie sich auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur Handwerks- und Industriemeister/in, **Erzieher/in**, Techniker/in, Fachkaufmann/frau, Betriebswirt/in

oder auf eine von mehr als 700 vergleichbaren Qualifikationen vorbereiten. Eine Altersgrenze besteht für die Förderung mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz nicht.

Gefördert werden Sie für eine Maßnahme, die nach dem 01. August 2016 beginnt, auch, wenn Sie bereits über einen **Bachelorabschluss** oder einen diesem vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen. Dies muss allerdings Ihr höchster Hochschulabschluss sein. Verfügen Sie bereits über einen Masterabschluss oder einen staatlichen oder staatlich anerkannten entsprechenden Hochschulabschluss, kommt auch künftig eine AFBG-Förderung nicht für Sie in Betracht.

Als **Ausländer/in** sind Sie förderungsberechtigt, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügen bzw. Sie sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Wie wird gefördert?

Bei der Finanzierung Ihrer Fortbildung können Sie auf die Unterstützung von Bund und Ländern durch das Aufstiegs-BAföG bauen. Beantragen Sie Zuschüsse zu Prüfungs- und Lehrgangskosten sowie bei Vollzeitmaßnahmen Unterstützung zum Lebensunterhalt.

Die Förderung mit AFBG beinhaltet **Zuschüsse**, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Hinzu tritt die Möglichkeit, ein **zinsgünstiges Darlehen** bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über die Differenz zwischen Zuschussanteil und maximalem Förderbetrag abzuschließen. Die Zuschussanteile variieren je nach Fördergegenstand (Maßnahmekosten, Unterhaltsbedarf etc.).

Zur Finanzierung der **Lehrgangs- und Prüfungsgebühren** können Sie **einkommens- und vermögensunabhängig** einen Beitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren erhalten, und zwar bis maximal 15.000 Euro*. 40 Prozent der Förderung erhalten Sie als Zuschuss. Für den Rest der



Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen. Grafik: © BMBF

Zudem werden Ihnen auf Antrag bei bestandener Prüfung 40 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.

Alleinerziehende, die Kinder unter 10 Jahren oder Kinder mit Behinderung im eigenen Haushalt erziehen, können ebenfalls einkommens- und vermögensunabhängig zusätzlich einen **pauschalen Kinderbetreuungszuschlag** in Höhe von 130 Euro erhalten. Diesen erhalten Sie während der Maßnahme komplett als Zuschuss.

Beitrag zum Lebensunterhalt

Wenn Sie an einer Vollzeitmaßnahme teilnehmen, können Sie zusätzlich zur Förderung der Fortbildungskosten einen Beitrag zum Lebensunterhalt erhalten. Diese Unterhaltsförderung ist **abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen** sowie gegebenenfalls dem Einkommen Ihres Ehe- oder Lebenspartners. Auch hier setzt sich die Förderung aus einem Zuschuss und einem Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Darlehen zusammen.

Für Alleinstehende beträgt der maximale monatliche Unterhaltsbeitrag 768 Euro. Dieser setzt sich aus dem Grundbedarf, dem Wohnbedarf, einem Erhöhungsbetrag und eventuellen Zuschlägen zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen.

Sind Sie verheiratet oder leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und leben nicht dauerhaft getrennt? Dann erhöht sich dieser maximale monatliche Betrag für Sie um 235 Euro.

Haben Sie Kinder, für die Sie einen Anspruch auf Kindergeld haben? Dann erhöht sich der maximale monatliche Betrag um 235 Euro je Kind.

Nach Abzug eines Pauschbetrages von 103 Euro erhalten Sie den Unterhaltsbeitrag einschließlich des Erhöhungsbetrages für Verheiratete oder Verpartnerte zu 50 Prozent als Zuschuss. Auf den Erhöhungsbetrag je Kind erhalten Sie einen Zuschuss von 55 Prozent. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen.

Wenn Sie Kinder unter 10 Jahren oder Kinder mit Behinderung im eigenen Haushalt allein erziehen, erhalten Sie darüber hinaus auch bei Vollzeitmaßnahmen einen pauschalen monatlichen Zuschuss für die Kinderbetreuung von 130 Euro je Kind. Dieser Zuschuss ist einkommens- und vermögensunabhängig.

Ihr Weg zur Förderung

Mit wie viel Geld Sie konkret rechnen können, ermittelt unser [Online-Förderrechner](#). Auf der Grundlage Ihrer Angaben erfahren Sie, wie hoch die Unterstützung maximal ausfällt. Da die Förderung in Teilen auch von Ihren persönlichen finanziellen Verhältnissen abhängt, können die Angaben des Förderrechners nicht rechtsverbindlich sein. Wir empfehlen Ihnen von daher, zusätzlich [ein Förderamt oder eine Beratungsstelle](#) aufzusuchen.

Die Zuständigkeiten liegen je nach Bundesland bei anderen Stellen. Hier erfahren Sie, wo Sie direkt vor Ort in Ihrer Region Beratung und Unterstützung für Ihren Förderantrag finden.

Hier finden Sie die für einen Antrag notwendigen [Formulare](#) oder werden über einen Link zur [Online-Beantragung](#) bei dem für Sie zuständigen Amt weitergeleitet.



Baden-Württemberg

Landeshauptstadt Stuttgart
Schulverwaltungsamt / Amt
für Ausbildungsförderung
Hauptstätter Straße 79
70178 Stuttgart
0711/216 - 88289

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Amt für Ausbildungsförderung
Wilhelmstr. 23-25
89073 Ulm
0731/185-0

Landratsamt Biberach
Rollinstr. 18
88400 Biberach
07351/52 – 6374 - 6367 - 6785

Landratsamt Böblingen
Amt für Ausbildungsförderung
Parkstr. 16
71034 Böblingen
07031/663-0

Landratsamt Bodenseekreis
Amt für Ausbildungsförderung
Albrechtstr. 75
88045 Friedrichshafen
07541/204-5300 -5301

Landratsamt Breisgau-
Hochschwarzwald
Amt für Ausbildungsförderung
Stadtstr. 2
79104 Freiburg
0761/2187 - 0

Landratsamt Calw
Amt für Ausbildungsförderung
/ Abteilung Soziale Hilfen
Vogteistr. 42-46
75365 Calw
07051/160 - 339 oder - 445

Landratsamt Emmendingen
Amt für Ausbildungsförderung
Bahnhofstr. 2 - 4
79312 Emmendingen
07641/451 – 3146 - 3147 -
3148 - 3149

Landratsamt Enzkreis
Amt für Ausbildungsförderung
Bahnhofstr. 28
75172 Pforzheim
07231/308- 9449 oder 9389

Landratsamt Esslingen
Amt für Ausbildungsförderung
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen a. N.
0711/3902 -0

Landratsamt Freudenstadt
Amt für Ausbildungsförderung
Herrenfelder Str. 14
72250 Freudenstadt
07441/920 - 6106 oder 6107

Landratsamt Göppingen
Amt für Ausbildungsförderung
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen
07161/202-691

Landratsamt Heidenheim
Amt für Ausbildungsförderung
Felsenstr. 36
89518 Heidenheim
07321/321-0

Landratsamt Heilbronn
Amt für Ausbildungsförderung
für den Stadt- und Landkreis
Heilbronn
Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn
07131/994 - 0

Landratsamt Hohenlohekreis
Amt für Ausbildungsförderung
Allee 17
74653 Künzelsau
07940/18-270 oder 271

Landratsamt Konstanz
Amt für Ausbildungsförderung
Benediktiner Platz 1
78467 Konstanz
07531/800-1170

Landratsamt Lörrach
Amt für Ausbildungsförderung
Palmstr. 3
79539 Lörrach
07621/410-5126

Landratsamt Ludwigsburg
Hindenburgstr.46
71638 Ludwigsburg
07141/144-0

Landratsamt Main-Tauber-
Kreis
Amt für Ausbildungsförderung
Gartenstr. 1
97941 Tauberbischofsheim
09341/82-5923

Landratsamt Neckar-
Odenwald-Kreis
Amt für Ausbildungsförderung
Renzstr. 10
74821 Mosbach
06261/84-0

Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Ausbildungsförderung
Badstr. 20
77652 Offenburg
0781/805-9964

Landratsamt Ostalbkreis
Amt für Ausbildungsförderung
/ Soziales
Stuttgarter Str. 41
73428 Aalen
07361/503-0

Landratsamt Rastatt
Amt für Ausbildungsförderung
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
07222/381-2171

Landratsamt Ravensburg
Amt für Ausbildungsförderung
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg
0751/85-3161 oder -3162 oder
-3164

Landratsamt Ravensburg
Amt für Ausbildungsförderung
/ Außenstelle Wangen
Liebigstr. 1
88239 Wangen im Allgäu
07522/996-3661 oder -3663

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Amt für Ausbildungsförderung
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen
07151/501-1325 oder -1326

Landratsamt Reutlingen
Amt für Ausbildungsförderung
/ Kreissozialamt
Bismarckstr. 14
72764 Reutlingen
07121/4804145

Landratsamt Rhein-Neckar-
Kreis
Amt für Ausbildungsförderung
Kurfürstenanlage 38-40
69115 Heidelberg
06221/522 - 0

Landratsamt Rottweil
Amt für Ausbildungsförderung
Königstr. 36
78628 Rottweil
0741/244-461

Landratsamt Schwäbisch Hall
Amt für Ausbildungsförderung
/ Amt für Sozialwesen

Münzstr. 1
74523 Schwäbisch Hall
0791/755-7710

Landratsamt Schwarzwald-
Baar-Kreis
Amt für Ausbildungsförderung
78048 Villingen –
Schwenningen
07721/913-7253
Landratsamt Sigmaringen
Leopoldstr. 4
72488 Sigmaringen
07571/102-4152

Landratsamt Tübingen
Amt für Ausbildungsförderung
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen
07071/207-0

Landratsamt Tuttlingen
Amt für Ausbildungsförderung
Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen
07461/926-0

Landratsamt Waldshut
Kaiserstr. 110
79761 Waldshut-Tiengen
07751/86 - 0

Landratsamt Zollernalbkreis
Amt für Ausbildungsförderung
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen
07433/92 1471

Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Kinder, Jugend und
Familie (AKi) / Amt für
Ausbildungsförderung
Kaiser-Joseph-Str. 143
79098 Freiburg
0761/201 -8362 -8363 -8365

Stadt Karlsruhe
Sozial- u. Jugendbehörde /
Amt für Ausbildungsförderung
für den Stadt- und Landkreis
Karlsruhe
Kochstr. 7
76133 Karlsruhe
0721/133 - 5025 -5035 -5036 -
5037

Stadt Mannheim
Amt für Ausbildungsförderung
K 1, 7- 13
68149 Mannheim
0621/293-9128
